

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:
Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

(per eBO / cc: Senatsverwaltung für Justiz)

Datum: 12.08.2026

Strafanzeige und Strafantrag wegen des dringenden Verdachts der wiederholten Rechtsbeugung (§ 336 StGB) sowie Urkundenunterdrückung im Amt (§ 274 StGB)

Beschuldigte: Richterin am Amtsgericht Neuhauß (AG Kreuzberg, Abt. 164 F)

Bezug: Az. 164 F 10595/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen die vorgenannte Richterin. Das Handeln der Beschuldigten hat das Stadium richterlicher Unabhängigkeit längst verlassen und erfüllt den Tatbestand der bewussten, systeminhärenten Rechtsbeugung zur Benachteiligung meiner Person.

Die systematische Rechtsverweigerung der Berliner Justiz in diesem Komplex – unter expliziter Nennung der institutionellen Befangenheit am Kammergericht selbst (Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin VG 27 L 282/26 bezüglich Richterin Pape), gegen das Amtsgericht Kreuzberg VG 27 L 280/26, die Polizeipräsidentin VG 27 L 281/26, sowie die restlichen Berliner Behörden aus dem Runden Tisch Verteiler: VG 27 L 283/26 – ist aktuell Gegenstand einer anhängigen Verfassungsbeschwerde (Eilantrag nach § 32 BVerfGG) beim Bundesverfassungsgericht.

Sachverhalt und Tatnachweis:

Gegen die Beschuldigte wurde am 15.07.2026 um 0:42 Uhr rechtssicher per eBO ein formeller Befangenheitsantrag (der 6. Antrag in dieser Sache) eingereicht. Der Eingang ist elektronisch quittiert und dem Gericht bekannt.

Gemäß § 47 ZPO ist ein abgelehnter Richter zwingend von jeder weiteren Entscheidung in der Haupt- oder Nebensache ausgeschlossen, bis über das Gesuch entschieden wurde. Ein Handeln trotz gesetzlichen Verbots ist objektiv willkürlich.

In voller Kenntnis dieser zwingenden prozessualen Sperrwirkung hat die Beschuldigte am 10.08.2026 einen Beschluss erlassen, in dem sie meine Vollmachtsrüge zurückweist und der Antragsgegnerin eine "Verfahrensfähigkeit" attestiert. Dieser Beschluss ist nicht nur prozessual nichtig, er ist das urkundliche Beweisstück für die vorsätzliche Beugung des Verfahrensrechts.

Die Beschuldigte nutzt ihr Amt, um unter Missachtung des § 47 ZPO prozessuale Fakten zu schaffen, ein parallel laufendes Betreuungsverfahren am AG Lichtenberg zu sabotieren und eine offenkundig von Prozessbetrug geprägte Klägerseite (vertreten durch RAin Müller) unrechtmäßig zu legitimieren.

Die Tatsache, dass parallel über 30 Beweisdokumente, Dienstaufsichtsbeschwerden und Eilanträge aus den vergangenen Wochen von der Beschuldigten in den Akten wissentlich unterschlagen und nicht beschieden werden, untermauert den Vorsatz der planmäßigen Rechtsverweigerung.

Ich beantrage die sofortige Aufnahme von Ermittlungen, die Sicherstellung der digitalen und physischen Akte (Az. 164 F 10595/25) beim Amtsgericht Kreuzberg zur Verhinderung weiterer Aktenmanipulationen sowie die Prüfung einer vorläufigen Suspendierung zur Gefahrenabwehr.

Sämtliche digitalen eBO-Sendenachweise sowie der tatgegenständliche Beschluss vom 10.08.2026 liegen als Beweismittel im Anhang bei.

Verdacht der Rechtsbeugung (§ 336 StGB) durch wissentliche Beweisunterdrückung:

Die fortgesetzte Rechtsbeugung der Beschuldigten manifestiert sich nicht nur im Ignorieren prozessualer Sperrfristen (§ 47 ZPO), sondern in der systematischen und wissentlichen Unterdrückung von Beweismitteln.

Die Beschuldigte rechtfertigt ihre prozessualen Entscheidungen zugunsten der Gegenseite wiederholt mit der Behauptung, es gäbe keine Erkenntnisse über deren Polytoxikomanie oder Prozessunfähigkeit.

Fakt ist: Der Beschuldigten liegen nachweislich seit Sommer 2025 mindestens sechs unterschriebene Zeugenaussagen (inkl. Benennung ladungsfähiger Adressen) vor, die den exzessiven und offenkundigen Betäubungsmittel- und Alkoholkonsum der Antragsgegnerin bezeugen. Darunter befinden sich Zeugnisse von ehemals engsten, langjährigen Bezugspersonen, die diese Zustände im direkten häuslichen Umfeld belegen.

Indem die Beschuldigte diese Beweise im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung aktiv ausblendet, den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG) bricht und die Vorlage dieser Dokumente in ihren Beschlüssen gar leugnet, entscheidet sie wider besseres Wissen und formt sich aktenwidrige Wahrheiten, um den Anzeigerstatter in seinen Rechten zu verletzen.

Es wird zusätzlich die Beschwerde an das OLG zur Kenntnisnahme und weiteren Nachweis mit eingereicht. Ich bitte auch diesem die notwendige Würdigung zu schenken.

Genereller Einwand und Rüge der Postulationsfähigkeit bezüglich der anwaltlichen Vertretung der Gegenseite (RAin Müller):

Ich weise abschließend und verfahrensübergreifend darauf hin, dass ich die Verfahrensbevollmächtigte der Gegenseite, Rechtsanwältin Nicole Müller, bereits mehrfach und formgerecht abgelehnt und deren Postulationsfähigkeit gerügt habe (vgl. u.a. Schriftsätze vom 24.07.2026). Eine wirksame anwaltliche Vertretung der Antragsgegnerin liegt aus folgenden, gerichtsbekannten Gründen objektiv nicht vor:

Nichtigkeit der Vollmacht / Prozessunfähigkeit: Es besteht der dringende und durch Zeugenaussagen (sowie ein laufendes Betreuungsprüfungsverfahren am AG Lichtenberg) belegte Verdacht der dauerhaften Prozess- und Geschäftsunfähigkeit der Antragsgegnerin aufgrund chronischer Polytoxikomanie. Eine rechtswirksame Mandatierung nach § 104 Nr. 2 BGB i.V.m. § 52 ZPO ist somit ausgeschlossen.

Rückdatierte Vollmachten / Härtefall-Betrug: Die Anwältin legitimierte einen am 11.08.2025 eingereichten "Härtefallantrag" (basierend auf angeblichen Ereignissen im Juli 2025) mit einer Vollmacht vom 10.06.2025. Auf Basis dieses chronologisch unmöglichen und betrügerischen Konstrukts wurde Verfahrenskostenhilfe erschlichen, bevor das Verfahren kommentarlos in eine reguläre Scheidung umgedeutet wurde.

beA-Missbrauch / Verdacht der Urkundenfälschung: Die Anwältin reichte nachweislich Schriftsätze ein, die über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und mit der Signatur einer kanzleifremden Dritten ("Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller") übermittelt wurden. Dies erfüllt den Straftatbestand des § 267 StGB und führt zur zwingenden Formunwirksamkeit der Schriftsätze mangels

höchstpersönlicher Signatur.

Standesrechtliche Irreführung: Die Anwältin täuscht im Rechtsverkehr systematisch über ihre Kanzleiform (wechselnd zwischen "Bürogemeinschaft", "in Anstellung" und "Inhaberin").

Dass die abgelehnte erstinstanzliche Richterin Neuhauß diesen fortgesetzten Prozessbetrug und das Handeln der Anwältin als "Falsus Procurator" nicht nur duldet, sondern in ihrem Beschluss vom 10.08.2026 sogar proaktiv deckt, ist Kern meiner laufenden Strafanzeigen sowie der Verfassungsbeschwerde. Ich erwarte von den übergeordneten Instanzen, dass dieser eklatante Missbrauch der Rechtspflege sofort unterbunden und Schriftsätze der genannten Anwältin vollumfänglich als unzulässig verworfen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer

Ch. Reimer